jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/4 8Ob160/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1982

Norm

ABGB §1320 A

Rechtssatz

Es ist im Sinne des § 91 ABGB Sache von Ehegatten, ihre Haushaltsführung einvernehmlich zu gestalten. Wird daher in einem gemeinsamen ehelichen Haushalt im Einverständnis der Ehegatten ein Haustier als "Spielgefährte" der Kinder gehalten, so sind - im Hinblick auf das Postulat des § 91 ABGB beide Ehegatten als Mithalter des Tieres zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 160/82
  Entscheidungstext OGH 04.11.1982 8 Ob 160/82
  Veröff: EFSlg 41104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0030237

Dokumentnummer

JJR_19821104_OGH0002_0080OB00160_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at